



Länderspezifische Zusatzbestimmungen Baden-Württemberg

Stand: Dezember 2020

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen/ersetzen die Regelungen in der bundesweiten ÜEA-Richtlinie und sind daher für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei in Baden-Württemberg (BW) bindend.

Die länderspezifischen Zusatzbestimmungen für Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS) werden in der nicht veröffentlichten Anlage 13 B beschrieben. Die länderspezifischen Zusatzbestimmungen für polizeieigene Überfall- und Einbruchmeldeanlagen werden in der nicht veröffentlichten Anlage 13 C beschrieben.

Für VS-Anlagen gelten gesonderte Regelungen.

1. Ergänzung zu Nr. 2.4

Bereits bestehende ÜEA, die die Anforderungen in Hinblick auf die differenzierte Alarmübertragung noch nicht erfüllen, müssen umgerüstet werden, wenn es die zuständige Polizeidienststelle fordert.

2. Ergänzung zu Nr. 4.1

Das LKA BW führt den "Nachweis über Errichterfirmen zum „Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog ÜEMA“ (Errichterliste). Ergänzend zur Anlage 7 sind Firmen, die ihren Sitz nicht in Baden-Württemberg haben nur dann berechtigt, ÜEA im Sinne dieser Richtlinie in Baden-Württemberg zu errichten, wenn sie sich, wie für Baden-Württemberg unter bestimmten Voraussetzungen gefordert, einer Freiwilligkeitsüberprüfung im Sinne des "Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalogs“ für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (Pfk)“ unterziehen. Das LKA BW ist berechtigt, Wiederholungsüberprüfungen der bereits gelisteten Errichterfirmen durchzuführen. Art, Zeitpunkt und Umfang dieser Wiederholungsüberprüfungen legt das LKA BW fest. Die Wiederholungsüberprüfungen werden vorher angekündigt.



3. Ergänzung zu Anlage 5b

Die spezifischen Anforderungen für Notfall- u. Gefahrenreaktions-Systeme (NGRS) werden in der nicht veröffentlichten Anlage 13 B beschrieben. Diese kann bei berechtigtem Interesse zur Verfügung gestellt werden.

4. Ergänzung zu Anlage 7a

zu Nr. 3.1 und 3.2

Die jeweilige Polizeidienststelle erhält die Möglichkeit, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der vom Errichter oder Instandhalter eingesetzten Fachkräfte durchzuführen. Die Durchführung richtet sich dabei nach den für diese Dienststelle jeweils geltenden Regelungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Auf Anforderung der zuständigen Polizeidienststelle haben Errichter und Instandhalter zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung eine aktuelle Liste sowie die vollständig ausgefüllten Einverständniserklärungen (erhältlich über die zuständige Polizeidienststelle) der für Arbeiten an ÜEA eingesetzten Fachkräfte vorzulegen.

5. Ergänzung zu Anlage 10

zu Nr. 8.7

Das Erfordernis zur Sicherung des Gebäudes bzw. Schutz des Eigentums vor Verlust oder Beschädigung kann lage- und einzelfallorientiert eine längere Verweilzeit am Alarmobjekt erfordern.

6. Ergänzung zu Anlage 7b

zu Nr. 4.5 Anzeigepflichten

Der ÜEA-Provider ist verpflichtet, Änderungen, die insbesondere die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen betreffen, unverzüglich dem zuständigen Polizeipräsidium mitzuteilen.